

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1017. (1) Kundmachung Nr. 3705. wegen Einführung der k. k. Eilsfahrten in Tyrol, dann auf der Poststraße von Wien, Salzburg und Innsbruck nach München. — Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat über den Antrag der k. k. Direction fahrender Posten mit Decret vom 29. März l. J., Nr. 519 F. M., die Errichtung der k. k. Eilpost- und Packwagen in Tyrol bewilliget, zugleich auch gestattet, das nach hergestelltem Uebereinkommen mit der königl. Bayrischen Postbehörde, Eilsfahrten bis zu den respectiven Gränz-Poststationen errichtet, und mit den königl. Bayrischen Eilposten in Verbindung gebracht werden. — In Folge dieser hohen Weisung werden mit 13. des Monats August d. J., folgende Eilsfahrten in Gang gesetzt werden: 1. Zwischen Wien und München: a) über Linz, Schärding, Altheim und Braunau wochentlich ein Eilwagen; b) über Linz, Lambach, Ried und Braunau wochentlich ein Packwagen; 2. zwischen Wien und Innsbruck wochentlich zwey Eil- und ein Packwagen; 3. zwischen Salzburg und München, in Verbindung mit den Fahrposten von Wien nach Innsbruck wochentlich ein Eil- und ein Packwagen. Mit dieser Eilsfahrt werden auch Reisende von Wien über Salzburg nach München und vice versa befördert werden. 4. Von Innsbruck über Bogen, Trient und Roveredo nach Verona, wochentlich zwey Eil- und zwey Packwagen; dann 5. in Verbindung mit der einen wochentlichen Eilsfahrt von Innsbruck nach Verona wochentlich ein Eil- und ein Packwagen von Verona bis Mantua; 6. von Brixen nach Klagenfurt wochentlich ein Packwagen, in Verbindung mit den zwischen Wien und Klagenfurt bereits bestehenden Packwagen; 7. von Innsbruck über Seefeld und Weilheim nach München wochentlich ein Eilpostwagen. — Der zuletzt gedachte Wagen ist zugleich zur Aufnahme der Sendungen bestimmt, und es wird mit demselben königl. Bayrischer Seits eine Fahrpost-Verbindung von Weilheim nach

Augsburg hergestellt werden. — Die vorgenannten Eilsfahrten werden sich einer Seits an die bereits im Königreiche Bayern, anderer Seits an die im Venetianischen Gebiete und im Kirchenstaate ebenfalls schon bestehenden Eilwagen genau und dergestalt anschließen, daß solche zur weiteren Beförderung der Reisenden in beyden Richtungen, und zwar nach Augsburg, Stuttgart, Carlsruhe, Straßburg und nach Frankreich; dann nach Ferrara, Bologna, Sinigaglia bis Rom zweckmäßig dienen werden. Auf den Hauptstraßen von Wien über Linz und Salzburg bis Innsbruck, dann von Innsbruck über Bogen, Trient und Roveredo nach Verona und Mantua werden auch Reisende für Separat-Eilsfahrten aufgenommen werden. — Die Wochentage und Stunden der Ankunft und Abfahrt dieser Eilposten, so wie die Bestimmung der Monatstage an welchen die Fahrten auf den verschiedenen Post-Coursen beginnen werden, enthält die beygebogene Uebersichts-Tabelle. Von dem Zeitpuncte angefangen, als die oben angezeigten Eilsfahrten zur Ausführung kommen, werden die bisherigen Postwagens-Fahrten von Wien nach Innsbruck, von Linz nach Braunau, von Innsbruck nach Mantua und von Brixen nach Spital eingestellt. — Für Reisende von Wien bis Linz und zurück ist der in Wien am Freytag Abends und in Linz am Montage Früh abfahrende Eilwagen vorzugsweise bestimmt, jedoch werden bey vorhandenen leeren Plätzen am Tage der Abfahrt auch zu den in Linz bloß durchpassirenden Wagen Reisende aufgenommen werden. — Die Personen-Gebühr für die Eilwagens-Reisenden auf allen oben genannten k. k. Post-Coursen beträgt für einen Platz acht und vierzig Kreuzer, und in Separat-Wagen und Bey-Kaleschen sechs und fünfzig Kreuzer in Conventions-Münze. Uebrigens haben hierbey alle jene bereits öffentlich kund gemachten Bestimmungen Platz zu greifen, welche bey den auf anderen Poststraßen schon eingeführten Eilsfahrten bestehen. — Von der k. k. Direction fahrender Posten. Wien den 5. Julius 1828.

U e b e r s i c h t s  
über den Abgang und die Ankunft der Eil- und Pack-

D e r E i l w a g e n

f ä h r t a b				k o m m t d o r t a n	
v o n	n a c h	T a g	Zeit u. Stunde	T a g	Zeit u. Stunde
W i e n	L i n z	Mittwoch	Abends 9 1/2 Uhr	Donnerstag	Abends 7 Uhr
		Freitag	Abends 9 1/2 Uhr	Sonnabend	Abends 7 Uhr
		Sonnabend	Abends 9 1/2 Uhr	Sonntag	Abends 7 Uhr
		Montag	Abends 9 1/2 Uhr	Dienstag	Abends 7 Uhr
	München	Mittwoch	Abends 9 1/2 Uhr	Sonnabend	Früh
	Salzburg	Sonnabend	Abends 9 1/2 Uhr	Montag	Mittags 12 Uhr
	Innsbruck			Mittwoch	Mittags 12 Uhr
		Innsbruck	Montag	Abends 9 1/2 Uhr	Dienstag
	Innsbruck		Montag	Abends 9 1/2 Uhr	Donnerstag
		über Klagenfurt . . . . .			
L i n z	München	Donnerstag	Abends 9 1/2 Uhr	Sonnabend	Früh 7 Uhr
	Salzburg	Sonntag	Abends 9 1/2 Uhr	Montag	Mittags 12 Uhr
	Innsbruck			Mittwoch	Mittags 12 Uhr
		Innsbruck	Dienstag	Abends 9 1/2 Uhr	Dienstag
	W i e n		Sonnabend	Früh 8 Uhr	Donnerstag
		Montag	Früh 8 Uhr	Sonntag	Früh 6 Uhr
		Dienstag	Früh 8 Uhr	Dienstag	Früh 6 Uhr
		Mittwoch	Früh 8 Uhr	Donnerstag	Früh 6 Uhr
München	Freitag	Früh 8 Uhr	Sonnabend	Früh 6 Uhr	
	W i e n	Donnerstag	Abends	Sonntag	Früh 6 Uhr
	Salzburg	Montag	Früh 6 Uhr	Montag	Abends 10 Uhr
	Innsbruck	Sonnabend	Abends	Montag	Mittags 12 Uhr
S a l z b u r g	L i n z	Donnerstag	Mittags 1 Uhr	Freitag	Früh 4 Uhr
				Mittwoch	Früh 4 Uhr
	W i e n	Dienstag	Mittags 1 Uhr	Sonnabend	Früh 6 Uhr
				Donnerstag	Früh 6 Uhr
	Innsbruck	Montag	Mittags 1 Uhr	Dienstag	Früh 7 Uhr
		Mittwoch	Mittags 1 Uhr	Donnerstag	Früh 7 Uhr
München	Dienstag	Früh 6 Uhr	Dienstag	Abends 10 Uhr	

**Tabelle**  
wägen in Tyrol, dann von Wien nach München.

Posttagelobtrag samt Einkehrlohn gebührt in C. M.		Bestimmung des Datums, an welchem die Eilfahrten beginnen	Der Packwagen				Bestimmung des Datums, von welchem an die Pack- wägen in Gang gesetzt werden		
			fährt ab		kommt dort an				
			Tag	Zeit u. Stunde	Tag	Zeit u. Stunde			
10	22	13. August	Sonnabend	Abends 9 Uhr	Montag	Früh 4 Uhr	9. August		
			Donnerstag	Abends 9 Uhr	Sonnabend	Früh 4 Uhr			
			Montag	Abends 9 Uhr	Mittwoch	Früh 4 Uhr			
23	50	13. August	Montag	Abends 9 Uhr	Freitag	Früh 4 Uhr	11. August		
17	34	16. August	Donnerstag	Abends 9 Uhr	Sonntag	Früh 5 Uhr	14. August		
26	58				Montag	Mittags 12 Uhr			
13	38	14. August	Sonntag	Mittags 1 Uhr	Freitag	Früh 4 Uhr	17. August		
7	22	17. August	Mittwoch	Früh 7 Uhr	Freitag	Früh	13. August		
16	46				Sonnabend	Früh 8 Uhr	Sonntag	Früh 5 Uhr	16. August
					Montag	Mittags			
10	22	16. August	Freitag	Abends 7 Uhr	Sonntag	Früh 2 - 3 Uhr	15. August		
		18. August	Sonntag	Abends 5 Uhr	Montag	Nachts 12 - 1 U.			
		27. August	Donnerstag	Vormit. 11 Uhr	Freitag	Abends 6 - 7 Uhr			
23	56	14. August	Freitag	Mittags	Montag	Nachts 12 - 1 U.	15. August		
7	47	18. August	Montag	Abends	Dienstag	Abends	18. August		
7	16	24. August	Die Bagagen und Sendungen werden auf diesem Course mit dem Eilwagen befördert, die Personen-Taxe von Augsburg nach Innsbruck beträgt 8 Gulden 16 Kreuzer Conventions-Münze.						
17	34	21. August	Mittwoch	Mittags 12 Uhr	Donnerstag	Früh 9 Uhr	20. August		
9	34	18. August	Sonntag	Früh 8 Uhr	Montag	Mittags 12 Uhr	17. August		
7	50	19. August	Sonntag	Mittags	Montag	Früh	17. August		

## Der Eilwagen

fährt ab				kommt dort an	
von	nach	Tag	Zeit u. Stunde	Tag	Zeit u. Stunde
Innsbruck	München	Mittwoch	Früh 8 Uhr	Donnerstag	Früh 7 Uhr
	Salzburg			Donnerstag	Früh 8 Uhr
				Dienstag	Früh 8 Uhr
	Linz	Mittwoch	Mittags 1 Uhr	Freitag	Früh 4 Uhr
	Wien	Montag	Mittags 1 Uhr	Mittwoch	Früh 4 Uhr
				Sonnabend	Früh 6 Uhr
				Donnerstag	Früh 6 Uhr
	Bogen	Donnerstag	Nachm. 2 Uhr	Freitag	Früh 9 Uhr
	Verona			Dienstag	Früh 9 Uhr
		Montag	Nachm. 2 Uhr	Sonnabend	Früh 3 Uhr
			Mittwoch	Früh 3 Uhr	
Mantua	Montag	Nachm. 2 Uhr	Mittwoch	Nachmit. 2 Uhr	
Trien	Wien	über Klagenfurt . . . . .			
Bogen	Verona	Freitag	Vormit. 10 Uhr	Sonnabend	Früh 3 Uhr
		Dienstag	Vormit. 10 Uhr	Mittwoch	Früh 3 Uhr
	Mantua	Dienstag	Vormit. 10 Uhr	Mittwoch	Nachmit. 2 Uhr
	Innsbruck	Dienstag	Früh 3 Uhr	Dienstag	Abends 10 Uhr
Verona		Sonntag	Früh 3 Uhr	Sonntag	Abends 10 Uhr
	Mantua	Mittwoch	Vormit. 10 Uhr	Mittwoch	Nachmit. 3 Uhr
	Bogen	Montag	Früh 8 Uhr	Dienstag	Früh 2 Uhr
				Sonntag	Früh 2 Uhr
	Innsbruck	Sonnabend	Früh 8 Uhr	Dienstag	Abends 10 Uhr
Mantua				Sonntag	Abends 10 Uhr
	Verona			Sonnabend	Früh 4 Uhr
	Bogen	Freitag	Nachts	Sonntag	Früh 2 Uhr
	Innsbruck			Sonntag	Abends 10 Uhr

Passagierbetrag sammt Einschreib- gebühren in C. M.		Bestimmung des Datums, an welchem die Eilfahrten beginnen	Der Packwagen				Bestimmung des Datums, von welchem an die Pack- wagen in Gang gesetzt werden
			fährt ab		kommt dort an		
			Tag	Zeit u. Stunde	Tag	Zeit u. Stunde	
7	14	27. August	Die Bagagen und Sendungen werden auf diesem Course mit dem Eilwagen befördert, die Personen-Laxe von Innsbruck nach Augsburg beträgt 8 Gulden 14 Kreuzer Conv. Münze				
9	34				Mittwoch	Früh 10 Uhr	
16	46	20. August	Dienstag	Früh 6 Uhr	Donnerstag	Früh 9 Uhr	19. August
26	58				Freitag	Abends 6-7 U.	
7	46		Montag	Abends 7 Uhr	Dienstag	Abends 7-8 U.	
17	10	21. August	Donnerstag	Abends 7 Uhr	Freitag	Abnd. 10-11 U.	
19	34				Mittwoch	Abd. 10-11 U.	18. August
			Montag	Abends 7 Uhr	Sonnabend	Nachts 12-1 U.	
			Freitag	Nachmit. 2 Uhr	Donnerstag	Früh 4 Uhr	
9	34	22. August	Dienstag	Abends 9 Uhr	Mittwoch	Früh 8-9 Uhr	22. August
11	58		Freitag	Nachts 12 Uhr	Mittwoch	Abd. 10-11 U.	
7	46	26. August	Dienstag	Abends 9 Uhr	Sonnabend	Nachts 12-11 U.	19. August
2	34	27. August	Sonntag	Mittags 12 Uhr	Donnerstag	Früh 4 Uhr	
9	34	25. August	Freitag	Früh 3 Uhr	Montag	Mittags 12 U.	
17	10		Mittwoch	Nachts 11 Uhr	Sonnabend	Früh 5-6 Uhr	24. August
2	34		Sonnabend	Früh 8 Uhr	Donnerstag	Früh 4 Uhr	20. August
11	58	29. August	Mittwoch	Abends 10 Uhr	Sonntag	Mit. 11-12 U.	
19	34		Freitag	Nachts 12 Uhr	Donnerstag	Nachts 12-1 U.	23. August
					Montag	Mit. 12-1 U.	
					Sonnabend	Früh 5-6 Uhr	
					Sonnabend	Früh 5 Uhr	
					Sonntag	Mit. 11-12 U.	22. August
					Montag	Mittags 12 U.	

3. 1008. (3) *Currende* Nr. 14632. des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. Womit die erflossenen neuen allerhöchsten Bestimmungen in Bezug auf die Erlangung von Fiskaladjunktenstellen bekannt gemacht werden. Seine Majestät haben an die Stelle der unterm 12. October 1824, für die Erlangung von Fiskaladjunktenstellen als erforderlich vorgezeichneten in dem Hofkammerdecrete vom 30. October 1824, Zahl 42809/1636, angedeuteten Eigenschaften für die Zukunft Folgendes als allgemeine Richtschnur festzusetzen geruhet:

1. Die Candidaten zu Fiskaladjunktenstellen müssen 24 Jahre alt, Doctoren der Rechte, unbescholtenen Leumunds, und von der Zeit des erworbenen Doctorats an gerechnet, drey Jahre entweder bey einem Advocaten, bey einem Fiskalante, oder bey einer landesfürstlichen Justizbehörde in der Praxis gewesen seyn.
2. Die gemäß der Verordnungen vom 9. May 1785, und 16. May 1788, in allen Provinzen, außer Galizien, bey Erledigung einer Fiskaladjunktenstelle übliche Ausschreibung eines besondern Konkurses, zur Prüfung der um diese Stelle sich meldenden Bewerber, so wie die Konkursprüfung, haben nicht mehr Statt zu finden. — 3. Mit Ausnahme von Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Illyrien und des Küstenlandes, werden vom Jahre 1829 angefangen, für jede Provinz für die Zukunft beizubehaltene Prüfungs-Termine festgesetzt, während welcher es Jedem, der sich um eine Fiskaladjunktenstelle in der Folge in Bewerbung setzen will, frey stehen wird, sich der strengen Fiskal-Prüfung zu unterziehen, und ein Zeugniß darüber anzusuchen, und zwar wird zur Vornahme dieser Qualifikations-Prüfungen für Oeder-Oesterreich der Monat März, für Mähren der Monat April, für Galizien der Monat May, für Böhmen der Monat Juny, für Dalmatien der Monat April und für Tyrol der Monat September jeden Jahres festgesetzt. Im Laufe des Jahres 1828, bleibt die Bestimmung der Prüfungs-Termine in diesen Provinzen dem Einvernehmen der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes überlassen; für die Provinzen Mayland und Venedig, wird aber dieselbe nachträglich erfolgen. In den im Eingange dieses Absatzes erwähnten vier Provinzen, in denen ohnehin wegen des Verhältnisses, daß in der Hauptstadt der Provinz kein Appellations-Gericht seinen Sitz hat, weniger Candidaten sich melden dürften, ist jeder, der darum bey der Landesstelle ansuchet, sogleich zur Prüfung, welche auf die im 5. Absätze angedeutete Art

vorzunehmen ist, zuzulassen. — Obschon übrigens die für die andern Provinzen festgesetzten verschiedenen Termine, den Candidaten, welche sich für mehrere Provinzen befähigen wollen, es möglich machen, in einem und demselben Jahre ihre Qualifikation für dieselben zu erwirken, so sollen die Landesstelle und das Appellations-Gericht doch ausnahmsweise Jeden, welcher erhebliche Gründe dafür geltend machen kann, auch außer den oben angeführten allgemeinen Terminen zur Prüfung zulassen. — 4. Das Zeugniß über die bestandene Prüfung ist auf die bey den Appellations-Prüfungen übliche Weise auszustellen, und hat sich Jeder, welcher sich nach Erledigung einer Fiskaladjunktenstelle binnen einer in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung und in der Provinzial-Zeitung anzuberaumenden sechswochentlichen Frist um diese Stelle bewirbt, mit diesem Zeugnisse über die bestandene Prüfung auszuweisen. — 5. Die Prüfungs-Commission hat aus zwey Rätthen der Landesstelle und zwey Appellationsrätthen, und dort, wo sich das Appellations-Gericht nicht in demselben Sitze mit der Landesstelle befindet, einstweilen und bis dießfalls nicht etwas anderes angeordnet wird, aus zwey Rätthen der Landesstelle und zwey Rätthen des Land- oder Stadt- und Landrechtes, dann in beyden Fällen aus dem Kammerprokurator zu bestehen, und es bleiben für die Wesenheit und die Form dieser Prüfungen die Bestimmungen der Hofdekrete vom 9. May 1785, und 16. May 1788, aufrecht erhalten. Die Prüfungs-Commission hat sämtliche Ausarbeitungen der Landesstelle mit ihrem Gutachten vorzulegen, welche im Einvernehmen mit dem Appellations-Gerichte über die Qualifikation des Geprüften, und das ihm auszustellende Zeugniß erkennen, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit im Wege der allgemeinen Hofkammer die Entscheidung der Hofbehörden einholen wird. Gegen das übereinstimmende Erkenntniß der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes findet keine Berufung an die höhere Behörde Statt. — 6. Die Candidaten, welche die Fiskalprüfung in einer Provinz mit gutem Erfolge bestanden haben, müssen, wenn sie um Fiskaladjunktenstellen in andern Provinzen einschreiten wollen, sich vorläufig auch einer Prüfung aus den in diesen Provinzen bestehenden besonderen Gesetzen, und wesentlichen Provinzial-Verhältnissen unterzogen haben, und ihr Einschreiten um eine dort erledigte Fiskaladjunktenstelle mit dem Zeugnisse über

die dießfalls bestandene Prüfung belegen. Diese erflossenen allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge herabgelangten hohen Hofkammerdekrets vom 13. Juny d. J., Zahl 23340 hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. — Laibach am 10. July 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,  
k. k. Subernalrath.

Z. 1020. (2) Nr. 15805.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums in Laibach mit der Bekanntmachung, daß die den Inhabern asscurirter Gebäude von den Feuer-Asscuranz-Anstalten zu leistenden Brandschaden-Vergütungen künftig weder durch Sessionen, noch durch gerichtliche Verbothe und Executionsführungen ihrem Zwecke zur Wiederherstellung der durch Feuer beschädigten Gebäude entzogen werden dürfen. — Se. k. k. Majestät haben nach dem einverständlichen Antrage des obersten Gerichtshofes, der Hofcommission in Justiz, Gesehsachen und der hohen k. k. Hofkanzley, mit allerhöchster Entschliebung, vom 29. May d. J. zu genehmigen geruhet, daß, die den Inhabern asscurirter Gebäude von den Feuer-Asscuranz-Anstalten zu leistenden Brandschaden-Vergütungen künftig weder durch Sessionen noch durch gerichtliche Verbothe und Executionsführungen ihrem Zwecke zur Wiederherstellung der durch Feuer beschädigten Gebäude entzogen werden dürfen. — In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschliebung, die den Gerichtsbehörden durch den obersten Gerichtshof zur Nachachtung bekannt gemacht wird, hat die allerhöchst ausgesprochene Unstatthaftigkeit solcher Sessionen, und die Befreyung der Brandschaden-Vergütungen von gerichtlichen Verboten und Executionen als Norm für die Zukunft allgemein zu gelten. — Da dieser Bestimmung die allerhöchste Absicht zum Grunde liegt, daß die Vergütungsgelder unfehlbar ihrem Zwecke gemäß, zur Herstellung der beschädigten Gebäude verwendet, und daß insbesondere die Hypothekar-Gläubiger im entgegengesetzten Falle nicht an ihrem Pfandrechte verkürzt werden, so müssen da, wo bereits Feuer-Asscuranz-Anstalten bestehen, die Asscuranz-Vereine nicht nur diese neue allerhöchste Anordnung nachträglich in ihre Statuten einschalten, sondern auch den weitern Vorschlag an die Landesbehörde erstatten; auf welche Weise sich der unfehlbaren Verwendung der Entschädigungsgelder zur Gebäude-

herstellung zu versichern, und welche ergänzende Bestimmung zu diesem Behufe in Statuten aufzunehmen wäre. — Eben so wird bey neu entstehenden Feuer-Versicherungsunternehmungen hierauf bey dem Entwurfe der Statuten der gehörige Bedacht zu tragen seyn. — Welches aus eingelangten hohem Hofkanzley-Decrete, vom 5., Erhalt am 16. des gegenwärtigen Monats, z. Z. 13210/1667, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung anmit kund gegeben wird. — Laibach den 25. July 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Johann Nep. Wessel,  
k. k. Subernal-Rath.

Z. 1016. (3) ad Nr. 131. St. G. B. C.  
K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung des im Bezirke Capodistria gelegenen Hauses. — In Folge hohen Staatsgüterveräußerungs-Hofcommissions-Dekrets vom 15. July 1828, Zahl 931, Staatsgüter-Veräußerung wird am 22. September 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rentamte in Capodistria, Istrianer Kreises, zum Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung, des zum Cammeral-Fonde gehörigen 358 Quadrat-Klaster, 1' messenden, und auf 2524 fl. 32 1/2 kr. geschätzten Hauses in der Stadt Capodistria gelegen, geschritten werden. — Dieses Haus wird, so wie es der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiskalpreis ausgebothen, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiskalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit

nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Ersterhungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung des zu veräußernden Hauses können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Capodistria eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 26. July 1828.

Gottfried Graf v. Welfersheimb,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Konzipist.

3. 1007. (3) ad Nr. 17150.  
Concurs-Verlautbarung

des k. k. kustenländischen Guberniums. — Zur Besetzung der Bezirks-Commissärs- und Richter-Stelle zu Pirano, im Istrianer Kreise. Zur Besetzung der Bezirks-Commissärs- und Bezirks-Richters-Stelle zu Pirano, im Istrianer Kreise, wird hiemit der Concurs bis letzten August l. J. ausgeschrieben. — Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlichen 800 fl. (Acht Hundert Gulden) freye Wohnung und ein Reisepauschale von 200 fl. (Zweyhundert Gulden) für Reisen innerhalb des Bezirkes, mit der Verpflichtung zur Cau-

tions-Leistung von 1500 fl. (Tausend Fünfhundert Gulden) verbunden. — Die Competenten um diese Stelle haben bis zu dem gedachten Termin ihre Gesuche bey dem Kreisamte von Istrien einzureichen, und darin ihr Alter und ihr Geburtsort, Stand und Religion anzuzeigen, dann ihrem Gesuche folgende Zeugnisse beyzulegen: — 1. Ihre Studienzeugnisse über die vorgeschriebenen juridischen und politischen Studien. 2. Die Wahlfähigkeits-Decrete über die bestandenen Prüfungen aus der Civil- und Criminal-Justiz; dann politischen Gesekunde. — 3. Die Zeugnisse der vollkommnen Kenntnuß der deutschen und italienischen, dann möglich einer slavischen Sprache. — 4. Die Zeugnisse über ihr moralisches Betragen. — 5. Die Anstellungs-Decrete oder Zeugnisse ihrer bisherigen Dienstleistung. — 6. Dem Gesuche ist die bestimmte Erklärung beyzufügen, daß sie mit keinen der dortigen Bezirksbeamten in Verwandtschaft stehen. — Triest am 22. July 1828.

Alphons Fürst von Porcia,  
Landes-Gouverneur.

Anton Edler v. Ehlumetzky,  
Gubernial-Rath.

3. 1006. (3) ad Cub. Nr. 16607.

#### K u n d m a c h u n g

des Concurses zur Wiederbesetzung der Districts-Arztstelle zu Caporetto, im Görzer Kreise. — Durch die Uebersetzung des Doctor Peter Martin Stancovich, nach Oberreifenberg, ist die Districts-Arztstelle zu Caporetto (Charfreit) im Görzer Kreise, in Erledigung gekommen. — Das k. k. kustenländische Gubernium hat zur Wiederbesetzung dieses mit dem Gehalte von jährlichen 400 fl. verbundenen Dienstposten, den Concurs mit Bestimmung des Termins, bis 20. August d. J. angeordnet. — Dieses wird mit der Erinnerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche sich um die gedachte erledigte Districts-Arztstelle zu bewerben gedenken, ihre dießfälligen, gehörig documentirten Gesuche, denen namentlich die Diplome und die Nachweisungen über die Kenntniß der deutschen und einer slavischen Sprache beyzulegen sind, in dem vorbestimmten Termine an das k. k. Gubernium zu Triest, einzureichen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 28. July 1828.

Benedict Mansuet v. Bradeneck,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 1025. (2) ad Cub. Nr. 17149/2258.  
E d i c t.

Bey dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Salzburg, ist eine systemisirte Auscultantenstelle in Erledigung gekommen, weshalb Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, ihre dießfälligen, gehörig belegten Gesuche, mit Berücksichtigung der allerhöchsten Entschliesung, vom 27. Februar 1827, binnen 4 Wochen bey demselben einzubringen haben. — Salzburg den 16. July 1828.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

3. 1030. (2) Nr. 7724.  
K u n d m a c h u n g.

Zur Bewirkung der Ausmauerung des Brunnens außerhalb des hiesigen Straßhauses am Kastellberge, deren Kosten nach Ausschreibung des auf verschiedene Auslagen angelegenen Betrages an Maurerarbeit und Materiale, an Zimmermannsarbeit und Materiale, Steinmez-, Schmidt- und Binderarbeit auf die Gesamtsumme von 1108 fl. 46 kr. sich belaufen, wird in Folge Weisung des hochlöblichen k. k. Guberniums, ddo. 25. July, z. Zahl 15908, bey diesem k. k. Kreisamte am 18. d. M., Vormittags 9 Uhr eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Dieses wird mit dem Bemerken hiermit allgemein zur Kenntniß gebracht, daß der Plan, Vorausmaß und der Kostenüberschlag, so wie die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 9. August 1828.

3. 1029. (2) Nr. 7894.

In Folge Auftrags des hochlöbl. k. k. Guberniums vom 31. vorigen Monats, Erh. g. dieses, z. Z. 16493, wird wegen Uebernahme der, im Jahre 1828 im hiesigen Landhausgebäude vorzunehmenden Conservationsarbeiten eine Minuendo-Licitation am 20. d. M., Vormittags 9 Uhr bey diesem k. k. Kreisamte Statt finden. — Der buchhalterisch-adjustirte Gesamtkostenbetrag an Maurerarbeit und Materiale, an Steinmez-, an Zimmermannsarbeit und Materiale, dann an Tischler-, Schlosser-, Schmied-, Hafner- und Glaserarbeit beläuft sich auf 825 fl. 59 kr. Uebrigens können der Kostenüberschlag und die Bedingungen hieramts täglich eingesehen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 10. August 1828.

(3. Amts-Blatt Nr. 99. d. 16. August 1828.)

**Amthliche Verlautbarungen.**

3. 1012. (3)  
Pachtversteigerung der Dominicalgrundstücke.

Am 28. August d. J., und an den darauf folgenden zwey Tagen, Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, werden bey der k. k. Studienfondsherrschaft Pletterjach, die aus der bisherigen Pachtung anheimfallenden Dominical-Acker, Wiesen, Huthweiden und Weingärten, im Wege der öffentlichen Versteigerung auf sechs nacheinander folgende Jahre in Pacht hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt finden wird, können täglich in der Amtskanzley des unterzeichneten Verwaltungsamtes eingesehen werden.

Verw. Amt der k. k. Studienfondsherrschaft Pletterjach am 26. July 1828.

3. 1035. (1)

**Licitations-Ankündigung.**

Von der k. k. Taback- und Stämpel-Gefäßen-Administration zu Laibach, im Königreiche Jährien, wird zur Kenntniß gebracht, daß die für den 10. July 1828 ausgeschriebene, und am selben Tage wirklich abgehaltene Papier-Licitation die Genehmigung von der wohlwähllichen k. k. Gefäßen-Direction nicht erhalten hat, daß daher bey ihr im Amtsgebäude auf dem Schulplaz, Nr. 297, im zweyten Stocke, den 4. September 1828, Vormittags um 10 Uhr, die Licitation zur Lieferung des für das hierortige k. k. Stämpelamt auf ein Jahr, nämlich vom 1. November 1828, bis Ende October 1829, erforderlichen mittelfeinen Kanzleypapiers von dreyzehnhundert Rißen, welches im beschnitzenen Zustande, 13 Zoll in der Höhe, und 16 Zoll in der Breite haben muß, mit Vorbehalt der höhern Ratification neuerlich abgehalten werden wird.

Zu dieser Versteigerung werden nicht nur die Papierfabricanten, sondern auch Papierhändler, mit der Erinnerung eingeladen, daß die Bedingungen des Contractes, so wie die Musterbögen bey der Administration während den Amtsstunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen werden können.

und daß jeder Mitsteigernde am Tage der Versteigerung über die Fähigkeit zur Leistung der Caution, welche nach dem Ausrufspreis, als den letzten Ankaufspreis von 2 fl. 16 kr. Rieß, in runder Summe 300 fl. C. M. beträgt, entweder im Baren, oder mittelst öffentlichen Staatsobligationen, nach dem für Gefälls-Cautionen bestimmten Courswerthe, oder mittelst Beybringung einer auf den Cautionsbetrag in Conventions-Münze ausgefertigten pragmaticalisch versicherten Caution-Urkunde sich auszuweisen habe, und daß der Bestbieter gehalten sey, die Caution mit 10 Procent von der entfallenden ganzen Lieferungs-Summe bey Unterfertigung des Licitation=Protocols zu leisten.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß nachträgliche Offerte nach den bestehenden Vorschriften nicht angenommen werden dürfen.

Laibach am 7. August 1828.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1052. (1) Nr. 1160.

**Bücherlicitation.**

Ueber Ansuchen des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach vom 14. Juny d. J., Z. 3423, werden am 1. September d. J. in den vor- und nachmittägigen, gewöhnlichen Amtsstunden, und zwar im Schloßgebäude Münkendorf die, zu dem Priester Matbias Käfer'schen Verlasse gehörigen, auf 40 fl. 3 kr.

dana die zum Priester Anton Habat'schen Verlasse gehörigen, auf 9 fl. 13 kr.

und bey dieser Gelegenheit auch die, zum Verlasse des, unter diesiger Jurisdiction verstorbenen Herrn Urvan Trattnig gehörigen, auf 4 fl. 47 kr.

zusammen also auf 54 fl. 3 kr. geschätzten Bücher, wovon die Kataloge hierorts einzesehen werden können, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden gegen so gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Wozu demnach alle Kauflustigen eingeladen sind:

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf am 31. July 1828.

3. 1031. (1)

Den 28. August d. J., wird im Hause Nr. 34, am alten Markte, im zweyten Stocke, zu den gewöhnlichen Stunden eine beträcht-

liche Anzahl verschiedener deutscher und französischer, dann juridischer und medicinischer Bücher, gegen gleich bare Bezahlung licitando hintangegeben werden.

3. 1015. (3) Nr. 669.

**Vorladungs-Edict.**

Womit von der Bezirks-Obrigkeit Auersperg, im Neustädter Kreise, nachbenannte Individuen, als:

Joseph Petterlin von Kompalle, Haus-Nr. 11, alt 20 1/2 Jahr, Rekrutirungs-Flüchtling seit März 1828.

Jacob Nuzhijh von Bodize, Haus-Nr. 6, alt 20 Jahr, Rekrutirungsflüchtling seit März 1828.

Jerni Babijsch von Kompalle, Haus, Nr. 20, alt 22 Jahr, passlos abwesend, citirt und vorgeladen werden, sich binnen vier Monaten von Heute an, bey dieser Bezirks-Obrigkeit zu stellen, widrigens gegen sie nach den dießfalls bestehenden Vorschriften verfahren wird.

Bez. Obrigkeit Auersperg den 3. August 1828.

3. 1021. (2)

In dem Hause Nr. 213, in der Herrngasse, im 2ten Stock, ist eine Wohnung mit 3 Zimmern, einer Küche, Boden und Keller bis Michaeli d. J. zu beziehen. Das Nähere erfährt man im Hause selbst.

3. 1003. (3)

Im Hause Nr. 211, im ersten Stockwerke in der Herrngasse, werden verschiedene Zimmer-, dann Küchen- und Kellereinrichtungstücke, als: moderne Spiegel, Sopha's, Sesseln, Wäsch, dann andere Kästen, Tische, Madragen, nebst Silberbesteck, auch ein silbernes Pastoral und zwey alte Tafeln, am 18. August 1828, und im erforderlichen Falle an den darauf folgenden Tagen aus freyer Hand gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden. Kauflustige werden dahin geladen.